

Umweltrelevante Stellungnahmen

zum Bebauungsplan Nr. 115

„Neuklef – Auf dem Buhlscheid“

aus den vorherigen Beteiligungsverfahren



Landwirtschaftskammer NRW · Bahnhofstraße 9 51789 Lindlar
Bürgermeister der Stadt Wiehl
Fachbereich 6
Postfach 1220
51656 Wiehl

Per mail an: s.boehnke@wiehl.de

Kreisstelle

- Oberbergischer Kreis
 Rheinisch-Bergischer Kreis

Mettmann
Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Tel.: 02266 47999-0

Mail: lindlar-mettmann@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Joachim Tichy
Durchwahl: 02266 / 47 999-109
Fax : 02266 / 47 999-100
Mail : joachim.tichy@lwk.nrw.de
Lindlar 20.07.2022

Bebauungsplan Nr. 115 Neuklef-Auf dem Buhlscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan Nr. 115 Neuklef-Auf dem Buhlscheid bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht insbesondere Bedenken im Hinblick auf die notwendigen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft.

Von den insgesamt durch die Planung betroffenen 3,5 ha werden ca. 0,6 ha landwirtschaftlich genutzt. Dadurch wird ein derzeit 0,9 ha großer Schlag derart unwirtschaftlich verkleinert, dass eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden 0,3 ha ausgeschlossen sein dürfte.

Der vorliegende Umweltbericht weist für die Durchführung der Planung ein Ökowertpunktedefizit in Höhe von 332.991 Punkten aus.

Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass für die notwendige Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden sollen und schlagen als Ausgleichsmaßnahme die Wiederaufforstung von, durch den Borkenkäfer, zerstörten Fichtenflächen mit geeigneten einheimischen Laubbaumarten im Verhältnis 1:1 vor.

Diese Form der Kompensation wurde im Oberbergischen Kreis in jüngerer Vergangenheit bereits mehrfach umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Tichy

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

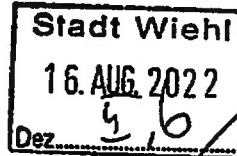
BIC: GENODEM33XXX



Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Stadt Wiehl
- Fachbereich 6 -
Postfach 1220
51656 Wiehl

Vorab per E-Mail an:
s.boehnke@wiehl.de



12.08.2022
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
310-11-66-115
bei Antwort bitte angeben

Herr Tobias Kreckel
- Fachgebiet Hoheit -
Telefon 02261 - 7010 304
Telefax 02261 - 7010 111
bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Neuklef – Auf dem Buhlscheid“; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 05.07.2022; Az. 612623/115

Sehr geehrte Frau Böhnke,

gegen den o.g. B-Planentwurf bestehen aus forstlicher Sicht Bedenken. Konkret richten sich meine Bedenken gegen die Umwandlung von Wald in Wohnbaufläche ohne Kompensation leisten zu wollen.

Begründung:

Im Plangebiet stockt Wald im Sinne des § 2 Bundeswald- bzw. § 1 Landesforstgesetz NRW. Der in Rede stehende Wald ist auf den Flurstücken 52 und 79 zu verorten. Der Baumbestand, stockend auf dem Flurstück 79, wurde bereits entfernt. Die Rodung der Fläche ändert aber nichts an der Waldeigenschaft; formal handelt es sich auch weiterhin um Wald im Sinne des Forstgesetzes.

Grundsätzlich bin ich bereit, den vollständigen Waldbereich aus der Waldeigenschaft zu entlassen. Meine Bedenken können gelten als ausgeräumt, wenn im weiteren Planungsverlauf eine Ersatzaufforstung im Flächen- und Funktionsverhältnis von 1:1 festgesetzt wird. Ich bitte einen entsprechenden Absatz „Waldeingriff / Waldausgleich“ in die Begründung bzw. in den landchaftspflegerischen Fachbeitrag aufzunehmen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Kreckel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches
Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon 02261 7010-0
Telefax 02261 7010-111
bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





OBERBERGISCHER KREIS DER LANDRAT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Wiehl

Amt für Planung, Entwicklung und
Mobilität

Karlstraße 14-16
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Schmidt
Zimmer-Nr.: OG 2-218
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261/88-6105
Fax: 02261/88-9726105

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 11.08.2022

Bauleitplanung der Stadt Wiehl

Bebauungsplan Nr. 115 „Neuklef – Auf dem Buhlscheid“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB und interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem.
§ 2 Abs. 2 BauGB
Scoping gem. § 2 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Ein Hinweis aus bauleitplanerischer Sicht:

Es sollte von Ihrer Seite aus überlegt werden, ob der Flächennutzungsplan noch angepasst wird, da der Bebauungsplan über die dargestellten Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan hinausreicht.

(Es handelt sich um die Flächen nördlich und westlich.)

Diese Flächen sind gegenüber dem Gesamtplan zwar eher geringfügig, sollen aber mit Bauflächen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Landschaftsschutz, Artenschutz

Landschaftspflege

Gegen das Planvorhaben bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Festsetzungen des rechtsgültigen Landschaftsplans Nr. 9 „Wiehl“ des Oberbergischen Kreises (Entwicklungsziele 1 und 7, Landschaftsschutzgebiet) stehen den mit der Aufstellung des Bebauungsplans für dieses Gebiet formulierten Zielsetzungen

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Kennung: Stellungnahme_Kreis_BP 115.docx

Seite 1 von 4



nicht grundsätzlich entgegen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans für die Planfläche tritt jedoch erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens der bauleitplanerischen Satzung außer Kraft. In der Begründung unter Punkt 2.2 fehlt ein Hinweis auf den rechtsgültigen Landschaftsplan Nr. 9 Wiehl. Die Überschrift zu Punkt 2.2 sollte zudem umbenannt werden in „Planerische Vorgaben“, denn weder der Flächennutzungsplan noch der im Text neu aufzunehmende Landschaftsplan sind Vorgaben der Landesplanung.

Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der nach dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag durchzuführende Ausgleich vor Inkrafttreten des Bebauungsplans auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträger / Grundstückseigentümern / Ökokontoinhaber und der Stadt zu sichern. Die planende Kommune hat dabei sicherzustellen, dass die Kompensation dauerhaft rechtlich gesichert ist.

Artenschutz

Gegen das Planvorhaben bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Aussagen im Umweltbericht zum Artenschutz sind nachvollziehbar und es sind keine besonderen Konflikte mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten, sofern die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden und eine Nachkontrolle im Bereich der Streuobstwiese erfolgt.

Umweltamt

67/12 – Gewässerschutz – Frau Kallwitz (Tel. 6741)

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine Bedenken, da sich das Vorhaben nicht im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet oder in Gewässernähe befindet.

67/12 – Kommunale Abwasserbeseitigung – Herr Mach (Tel. 6752)

Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.

Bei der weiteren Planung sind folgende Punkte genauer betrachtet werden.

Die Entwässerung ist rechtzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah in ein Gewässer eingeleitet, oder versickert werden?

Zu beachten:

→ *JEAN-LUC*

Entwässerung durch die Grundstückseigentümer:

Gemäß § 49 (4) Landeswassergesetz NRW ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

Einleitung über kommunale Regenwasserkanäle:

Bei Einleitung in ein vorhandenes Kanalsystem ist zu prüfen, dass die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und ob sie gegebenenfalls angepasst werden müssen.

Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, dass die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich sind, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 und der Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem

(RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004).

Die Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund muss schadlos erfolgen, gemäß den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RsErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004) und gemäß den Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998), (IV B 5 -673/2-29010 / IV B 6 - 031 002 0901).

Der Untergrund muss versickerungsfähig sein und die Versickerung darf von der stofflichen Belastung her ausschließlich schadlos erfolgen.

Ein aussagekräftiges hydrogeologisches Gutachten ist vorzulegen.

Die Versickerungsanlage ist gemäß dem hydrogeologischen Gutachten herzustellen.

Werden vorhandene Einleitungen verändert, müssen die bestehenden Erlaubnisse angepasst werden.

Bei neuen Einleitungen sind entsprechende Anträge für wasserrechtliche Erlaubnisse gem. §8 WHG rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.

Das anfallende Schmutzwasser ist ordnungsgemäß an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

67/23 - Bodenschutz – Frau Fabritius (Tel. 6731)

Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Bodenkarte von NRW (1:50.000): „Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz/Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage)“, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, schutzwürdige Böden der Kategorie 0 (Kultsol) und I (Parabraunerde) vor.

- Für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung und sonstige Eingriffe entstehen Ausgleichsverpflichtungen.
- Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind wie im Umweltbericht vom Juni 2022 beschrieben anzuwenden.

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im Plangebiet für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

- Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Bei Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

67/21 - Immissionsschutz – Frau Freiburger (Tel. -6727)

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Wiehl (Bebauungsplan Nr. 115 – „Neuklef – Auf dem Buhlscheid“) keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Allgemeines Wohngebiet WA: min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Polizei NRW, Direktion Verkehr

Gegen die beantragte Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 Wiehl „Neuklef – Auf dem Buhlscheid“ bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Schmidt)

Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Stadt Wiehl
Bahnhofstraße 1
51674 Wiehl

Auskunft erteilt: Liane Nagel
Durchwahl: 02261/36-1725
Fax: 02261/368-1725
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 22-794-hb-gor-nag
Datum: 26. Juli 2022

**Bebauungsplan Nr. 115 „Neuklef – Auf dem Buhlscheid“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB und interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden
gem. § 2 Abs. 2 BauGB Scoping gem. § 2 Abs. 4 BauGB**

Ihr Schreiben vom 05.07.2022, AZ: 612623/115

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Abwasserbehandlung teile ich Ihnen mit, dass sich das Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Wiehl befindet und ist komplett im derzeit gültigen Netzplan der Kläranlage enthalten. Die Fläche ist im Trennverfahren zu entwässern. Es bestehen keine Bedenken. Ich bitte Sie, bei der nächsten Netzplan Überarbeitung die kleine fehlende Baufläche mit einzuarbeiten.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und –unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass sich im Plangebiet selbst zwar keine Oberflächengewässer befinden, im Osten grenzt es aber augenscheinlich direkt an die Böschungsoberkante des linken Wiehlufers. Ich begrüße, dass der Bereich direkt an der Böschungsoberkante weitgehend als „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wie von Gewässer“ festgesetzt wurde, in welcher alle Gehölze zur Wiehl hin zu erhalten und alle abgängige Bäume und Sträucher durch Arten der Gehölzliste des Oberbergischen Kreises 1 : 1 zu ersetzen sind.

Durch diese Festsetzung wird Einhaltung eines Gewässerrandstreifens von 5 m (gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers) sichergestellt. Ich weise

2

nochmals darauf hin, dass innerhalb des Schutzstreifens vor allem folgende Verbote zu beachten sind:

- Bebauungen und dauerhafte Ablagerungen;
- Umgestaltung im Ufer- und Böschungsbereich durch Bodenablagerungen;
- Massive Grundstückseinfriedungen durch Zäune oder Mauern;
- Die Anpflanzung standortfremder Gehölze im Ufer- und Böschungsbereich

Zur Niederschlagsentwässerung ergeht folgender Hinweis:

Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in die Wiehl unbedingt Vorrang einzuräumen. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 102 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie Frau Hamböcker (Gewässerentwicklung) am besten unter der Telefon-Nr. 02261/361143 oder Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
Im Auftrag
gez. Wim Dissevelt

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX



Aggerverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts
51645 Gummersbach

Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Stadt Wiehl
Bahnhofstraße 1
51674 Wiehl

Auskunft erteilt: Liane Nagel
Durchwahl: 02261/36-1725
Fax: 02261/368-1725
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 22-1233-fw-hb-gor-nag
Datum: 21. Dezember 2022

Bebauungsplan Nr. 115 „Neuklef – Auf dem Buhlscheid“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 22.11.2022, AZ: 612623/115 und meine Stellungnahme vom 26. Juli 2022, AZ: 22-794-hb-gor-nag

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Bereiches Trinkwasserfernversorgung teile ich Ihnen mit, dass im gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplanes die Fernwasserleitung RS7a (DN250ST) betroffen ist (s. Anlagen). Ich möchte Sie bitten, die Fernwasserleitung einschließlich der 6m breiten Grunddienstbarkeit in der weiteren Planung und in Ihren Plänen zu berücksichtigen. Jegliche Art von Tiefbauarbeiten im Bereich der Grunddienstbarkeit sind genehmigungspflichtig.

Aus Sicht der Abwasserbehandlung teile ich Ihnen mit, das sich das Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Wiehl befindet. Es ist im aktuellen Netzplan vorhanden und im Trennverfahren zu entwässern. Es bestehen keine Bedenken.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und –unterhaltung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 26. Juli 2022, AZ: 22-794-hb-gor-nag, die weiterhin Gültigkeit hat.

Darüber hinaus möchte ich auf das bestehende Ökokonto des Aggerverband hinweisen. Sollten Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich des Eingriffs im Rahmen der Bauleitplanung fehlen, kann gerne das Ökokonto des Aggerverbandes dafür genutzt werden.

2

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie Frau Hamböcker (Gewässerentwicklung) am besten unter der Telefon-Nr. 02261/361143, Herrn Weller (Trinkwasser) unter der Telefon-Nr. 02261/361514 oder Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
Im Auftrag
gez. Dieter Wonka

Anlagen
GIS Übersichtsplan (Luftbild)
Bestandsplan Blatt 2, Rohrstrecke 7
Anweisung zum Schutz von Trinkwassertransportleitungen

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX



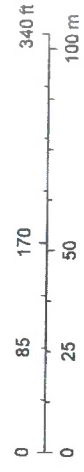
RS7a DN250ST



24.11.2022, 10:24:53

Grundlagen_Gewässernetz

1:2.000



Land NRW, Maxar, Microsoft, Aggverband 2013



Abteilung Trinkwasser

Anweisung zum Schutz von Trinkwassertransportleitungen des Aggerverbandes

1. Allgemeines

Trinkwassertransportleitungen dienen der öffentlichen Wasserversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 0,8 – 1,25 m verlegt. Unsere Leitungen haben einen Durchmesser von DN 150 bis DN 1000. Sie werden mit einem Druck von PN 10 bis PN 25 betrieben und haben einen Schutzstreifen von 6 – 8 m. Neben der Leitung verläuft in vielen Fällen ein Fernmeldekabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitung nicht gefährdet oder behindert werden, muss der Aggerverband, Abteilung Trinkwasser in Gummersbach vor allen Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich der Leitung rechtzeitig informiert werden.

2. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- 2.1 Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- 2.2 Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- 2.3 Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- 2.4 Strauchwerk in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

3. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind :

- 3.1 Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z.B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- 3.2 Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.

- 3.3 Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.**
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
- Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z.B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- Bei Kreuzungen mit Leitungen des Aggerverbandes, Abteilung Trinkwasser, sind folgende Punkte einzuhalten:
- 3.3.1** Die bauausführenden Firmen sind gehalten, sich frühzeitig über die Lage der Leitungen zu informieren.
 - 3.3.2** Die Kreuzung ist möglichst rechtwinklig vorzunehmen.
 - 3.3.3** Parallelführungen sind nur außerhalb des 6 m – 8 m breiten Schutzstreifens möglich.
 - 3.3.4** Im Bereich unserer Leitungen und des betriebsinternen Fernmeldekabels ist nur Handschachtung erlaubt.
 - 3.3.5** Der lichte Abstand muß im Kreuzungsbereich mind. 0,4 m betragen.
 - 3.3.6** Beim Unterfahren unsere Leitungen ist diese durch Betonriegel im gewachsenen Boden zu sichern.
 - 3.3.7** Der entstandene Graben ist lagenweise mit Brechersand bis 0,3 m über dem Rohrscheitel zu verfüllen und zu verdichten.
 - 3.3.8** Nach Abschluß der Arbeiten im Kreuzungsbereich ist dem Aggerverband, Abteilung Trinkwasser eine lagen- und höhenmäßige Einmessung zu übergeben.
- 3.4** Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal- und Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- 3.5** Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
- 3.6** Bodenab- und auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- 3.7** Erdarbeiten mit Maschinen.
- 3.8** Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- 3.9** Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.

3.10 Bohrungen und Sondierungen.

4. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- 4.1 Oberflächenbefestigung in Beton
- 4.2 Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- 4.3 Errichten von Gebäuden*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- 4.4 Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- 4.5 Lagern von schwertransportablen Materialien.
- 4.6 Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.
- 4.7 Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- 4.8 Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.
- 4.9 Waldbestände und Einzelbäume.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Aggerverband
Abteilung Trinkwasser
Sonnenstraße 40
51645 Gummersbach

Telefon: 02261/36-0
E-Mail: info@aggerverband.de
Internet: www.aggerverband.de

Stand: Sept. 2017



OBERBERGISCHER KREIS DER LANDRAT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Wiehl

Amt für Planung, Entwicklung und
Mobilität

Karlstraße 14-16
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Schmidt
Zimmer-Nr.: OG 2-218
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261/88-6105
Fax: 02261/88-9726105

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 11.01.2023

Bauleitplanung der Stadt Wiehl

Bebauungsplan Nr. 115 „Neuklef – Auf dem Buhlscheid“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
und Interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Landschaftspflege, Artenschutz

Landschaftspflege

Gegen das Planvorhaben bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Festsetzungen des rechtsgültigen Landschaftsplans Nr. 9 „Wiehl“ des Oberbergischen Kreises (Entwicklungsziele 1 und 7, Landschaftsschutzgebiet) stehen den mit der Aufstellung des Bebauungsplans für dieses Gebiet formulierten Zielsetzungen nicht grundsätzlich entgegen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans für die Planfläche tritt jedoch erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens der bauleitplanerischen Satzung außer Kraft.

Bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Umweltbericht, S. 11 ff.) sind einige Rechenfehler und Unstimmigkeiten zu finden, die das Endergebnis beeinflussen und korrigiert werden müssen. Entsprechend ist der Kompensationsbedarf für Biotope und Boden neu zu ermitteln.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/Index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der nach dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (korrigierte) durchzuführende Ausgleich spätestens bis zum Satzungsbeschluss durch die Zuordnung entsprechender Maßnahmenflächen auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträger / Grundstückseigentümern / Ökokontoinhaber und der Stadt zu sichern. Die planende Kommune hat dabei sicherzustellen, dass die Kompensation dauerhaft rechtlich gesichert ist.

Artenschutz

Gegen das Planvorhaben bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Aussagen im Umweltbericht zum Artenschutz sind nachvollziehbar und es sind keine besonderen Konflikte mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten, sofern die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden und eine Nachkontrolle im Bereich der Streuobstwiese erfolgt. Die Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, vorgenommen werden.

Der Naturschutzbeirat ist angefragt und gibt in den nächsten Tagen evtl. eine eigene Stellungnahme ab, welche dann nachgereicht wird.

Umweltamt

67/12 – Gewässerschutz – Frau Kallwitz (Tel. 6741)

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine Bedenken, da sich das Vorhaben nicht im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet oder in Gewässernähe befindet.

67/12 – Kommunale Abwasserbeseitigung – Herr Hartmann (Tel. 6752)

Aus Sicht der kommunalen Abwasserbeseitigung bestehen gegen den BP Nr. 115 „Neuklef – Auf dem Buhlscheid“ grundsätzlich keine Bedenken.

Der Vorentwurf der Entwässerungsplanung liegt der Unteren Wasserbehörde nicht vor.

In Hinblick auf die Niederschlagsentwässerung sind folgende Punkte zu beachten:

- bei der Entwässerung in den bestehenden kommunalen Regenwasserkanal ist zu prüfen ob die zusätzliche Menge aufgenommen werden kann bzw. ob dieser anzu-
passen ist.
- eine gewässerverträgliche Einleitung in Hinblick auf den stofflichen Eintrag und der Einleitungsmenge nach DWA-A 102 ist nachzuweisen.
Werden vorhandene Einleitungsstellen verändert müssen die bestehenden Erlaubnisse angepasst werden.

Für neue Einleitungen ist ein Erlaubnis Antrag nach § 8 WHG der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorzulegen.

- Eine Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund muss schadlos erfolgen. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist durch ein hydrogeologisches Gutachten nachzuweisen.

Für Versickerungsanlagen ist ein Erlaubnis Antrag nach § 8 WHG der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorzulegen.

- der Unteren Wasserbehörde ist nachzuweisen, dass Starkregenabflüsse gemeinwohlverträglich abgeführt werden.

67/23 - Bodenschutz – Frau Fabritius (Tel. 6731)

Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die beeinträchtigten Bodenfunktionen sind wie im Umweltbericht vom November 2022 beschrieben durchzuführen.

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im Plangebiet für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

- Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

67/21 - Immissionsschutz – Frau Freiburger (Tel. -6727)

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Wiehl (Bebauungsplan Nr. 115 – „Neuklef – Auf dem Buhlscheid“) keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

allgemeines Wohngebiet WA: min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

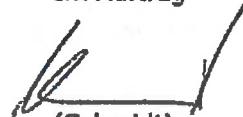
Polizei NRW, Direktion Verkehr

Gegen die beantragte Bauleitplanung der Stadt Wiehl, Bebauungsplan Nr. 115 „Neuklef – Auf dem Buhlscheid“ bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Bei der Verkehrsplanung ist jedoch darauf zu achten, dass die Zuwegungen auch für größere Fahrzeuge wie Ver- Entsorgungsfahrzeuge / Baufahrzeuge ausgelegt werden. Auch eine entsprechend große Wendemöglichkeit muss vorhanden sein.

Des Weiteren sollten aufgrund der starken Neigungslage ausreichend Stellplätze auf den Grundstücken eingeplant werden, da ansonsten der entstehende Parkdruck das Befahren der öffentlichen Straße unmöglich macht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Schmidt)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Wiehl
FB 6 - Stadtplanung

Per E-Mail an:
S.Boehnke@wiehl.de

Bebauungsplan Nr. 115 "Neuklef - Auf dem Buhlscheid"

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 22. November 2022 - 612623/115 -

Sehr geehrte Frau Böhnke,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über zwei vormals verliehenen bereits erloschenen Bergwerksfeldern. Die letzten Eigentümer dieser erloschenen Bergwerksfelder sind nicht mehr erreichbar. Rechtsnachfolger der letzten Bergwerksfeldeigentümer sind nicht vorhanden.

Aus den vorgenannten Gründen teile ich Ihnen daher mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 13. Dezember 2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2022-378
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sören Wenzig
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5953
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/c/datenschutz/>



Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 2 von 2

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

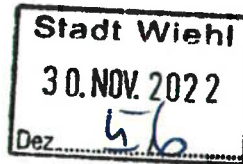
Im Auftrag

gez. Sören Wenzig



Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Stadt Wiehl
- Fachbereich 6 -
Postfach 1220
51656 Wiehl



li.
/ / /

29.11.2022
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
310-11-66-115
bei Antwort bitte angeben

Herr Tobias Kreckel
- Fachgebiet Hoheit -
Telefon 02261 - 7010 304
Telefax 02261 - 7010 111
bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Neuklef – Auf dem Buhlscheid“; Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 22.11.2022; Az. 612623/115

Sehr geehrte Frau Böhnke,

gegen den o.g. B-Planentwurf bestehen aus forstlicher Sicht Bedenken. Konkret richten sich meine Bedenken gegen die nur unzureichend dargestellte Waldkompensation.

Begründung:

Im Plangebiet stockt Wald im Sinne des § 2 Bundeswald- bzw. § 1 Landesforstgesetz NRW. Insgesamt sollen gemäß Planunterlagen 3.935 m² Wald zu Gunsten von Wohnbebauung dauerhaft umgewandelt werden. Der Waldverlust wird im Umweltbericht, Kapitel „Kompensation Forst“ (S. 17) zwar dargestellt, Regelungen zu Kompensationsmaßnahmen werden hingegen nicht getroffen. Es wird lediglich auf Abstimmungen bis zum Satzungsbeschluss verwiesen.

Gegen diese nur unzureichende Darstellung des Waldverlustes einschließlich der notwendigen Kompensation bestehen Bedenken. Meine Bedenken gelten erst dann als ausgeräumt, wenn konkrete Ersatzmaßnahmen im Umweltbericht dargestellt und damit verbindlich geregelt werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Kreckel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches
Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon 02261 7010-0
Telefax 02261 7010-111
bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





Stadt Wiehl

Karlstraße 14-16
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Schmidt
Zimmer-Nr.: OG 2-218
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261/88-6105
Fax: 02261/792-6105

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 27.06.2023

Bauleitplanung der Stadt Wiehl

Bebauungsplan Nr. 115 „Neuklef – Auf dem Buhlscheid“ – Erneute Offenlage

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises:

Landschaftspflege, Artenschutz

Landschaftspflege

Die in der Stellungnahme zur Offenlage angesprochenen Rechenfehler und Unstimmigkeiten bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Umweltbericht, S. 11 ff.) sind korrigiert worden.

Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der nach dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (korrigierte) durchzuführende Ausgleich spätestens bis zum Satzungsbeschluss durch die Zuordnung entsprechender Maßnahmenflächen auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträger / Grundstückseigentümern / Ökokontoinhaber und der Stadt zu sichern.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Die planende Kommune hat dabei sicherzustellen, dass die Kompensation dauerhaft rechtlich gesichert ist. Das Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität des Oberbergischen Kreises (61/2) ist über die durchgeführte Kompensation zu informieren.

Umweltamt

67/12 – Gewässerschutz – Frau Kallwitz (Tel. 6741)

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine Bedenken, da ein ausreichender Abstand zum Gewässer eingehalten wird und das Vorhaben lediglich an das Überschwemmungsgebiet angrenzt.

67/12 – Kommunale Abwasserbeseitigung – Herr Hartmann (Tel. 6752)

Die Niederschlagswasserbeseitigung soll über eine vorhandene Einleitung erfolgen. Die Erlaubnis muss angepasst bzw. eine neue Erlaubnis beantragt werden.

Ein entsprechender Antrag nach §§ 8, 9, 10 und 57 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde frühzeitig zu stellen.

Es ist zu prüfen, dass die bestehenden Entwässerungsanlagen das Niederschlagswasser aufnehmen können und ob sie gegebenenfalls angepasst werden müssen.

Es wird weiterhin noch darauf hingewiesen, dass die Belange des Starkregen – und Überflutungsschutzes ebenfalls zu berücksichtigen sind. Entsprechende rechtliche Grundlagen wurden von der Kommunal Agentur NRW zusammengestellt und sind einsehbar unter:

https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjnyZ6E3oX9AhXoi_0HHexxDwAQFnoECB0QAQ&url=https%3A%2F%2Fkommunalagentur.nrw%2Fwp-content%2Fuploads%2F2022%2F09%2FQueitsch-Bauleitplanung-KA-9-2022.pdf&usq=AOvVaw3y79pDPxWktYtPbiIBtLeG

67/23 - Bodenschutz – Frau Delonge (Tel. 6733)

Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die beeinträchtigten Bodenfunktionen sind wie im Umweltbericht vom April 2023 beschrieben durchzuführen. Auch die aufgeführten Hinweise unter dem Punkt 5.0 „Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter [...] - Boden“ sind zu beachten.

Bei Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

67/21 - Immissionsschutz – Frau Freiburger (Tel. -6727)

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

allgemeines Wohngebiet (WA) : min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten.

Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Polizei NRW, Direktion Verkehr

Gegen die beantragte Bauleitplanung der Stadt Wiehl, Bebauungsplan Nr. 115 „Neuklef – Auf dem Buhlscheid“, Erneute Offenlage, bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Bei der Verkehrsplanung ist jedoch darauf zu achten, dass die Zuwegungen auch für größere Fahrzeuge wie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge / Baufahrzeuge ausgelegt wird. Auch eine entsprechend große Wendemöglichkeit muss vorhanden sein.

Des Weiteren sollten aufgrund der starken Neigungslage ausreichend Stellplätze auf den Grundstücken eingeplant werden, da ansonsten der entstehende Parkdruck das Befahren der öffentlichen Straße fast unmöglich macht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schmidt)



Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Stadt Wiehl
Bahnhofstraße 1
51674 Wiehl

Auskunft erteilt: Liane Nagel
Durchwahl: 02261/36-1725
Fax: 02261/368-1725
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 23-566-hue-fw-gor-nag
Datum: 14. Juni 2023

Bebauungsplan Nr. 115 „Neuklef – Auf dem Buhlscheid“ –

Erneute Offenlage Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.05.2023, AZ: 612623/115 und meine Stellungnahmen vom 21. Dezember 2022, AZ: 22-1233-fw-hb-gor-nag und 26. Juli 2022, AZ: 22-794-hb-gor-nag

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass meine o.g. Stellungnahme vom 21.12.2022 weiterhin Gültigkeit hat. Des Weiteren bitte ich darum, die kleinen fehlenden Randflächen bei der nächsten Netzplanüberarbeitung mit einzuarbeiten.

Aus Sicht der Trinkwasserfernversorgung teile ich Ihnen mit, dass meine o.g. Stellungnahme vom 21.12.2022 weiterhin ihre Gültigkeit behält. Meiner Forderung sind Sie nachgekommen und haben die RS 7a inklusive Schutzstreifen in der Planung berücksichtigt.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass meine o.g. Stellungnahme vom 26.06.2022 weiterhin Gültigkeit hat.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie Frau Dr. Hünninghaus (Gewässerentwicklung) am besten unter der Telefon-Nr. 02261/361146 oder Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160 oder Herrn Weller (Trinkwasser) unter der Telefon-Nr. 02261/361514.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
gez. Dr. Uwe Moshage

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Signature or name block, possibly including a title.

Final block of faint, illegible text at the bottom of the page.